

9/92 / 1
1.12.1

**EINWOHNERGEMEINDE
B R Ü T T E L E N**

**ABFALLREGLEMENT
MIT
GEBÜHRENTARIF
1992**

A B F A L L R E G L E M E N TSeite**I. Allgemeines**

Art. 1	Gemeindeaufgabe	03>>
Art. 2	Organisation / Durchführung	03
Art. 3	Abfallkonzept	03
Art. 4	Information	04
Art. 5	Benutzungspflicht	04
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	04

II. Siedlungsabfälle**a) Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 7	Oeffentliche Abfallkörbe	04
Art. 8	Verbrennen	05
Art. 9	Abfallzerkleinerer	05
Art. 10	Verwertung	05
Art. 11	Kompostierung	05/06
Art. 12	Tierkörper	06
Art. 13	Unterstützung	06
Art. 14	Uebertragen von Aufgaben	06
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	06/07

b) Hauskehricht

Art. 16	Begriff	07
Art. 17	Behälter und Gebinde	07
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	07/08
Art. 19	Bereitstellung	08

c) Brennbare Grobsperrgüter

Art. 20	Begriff	08
Art. 21	Abfuhr	08

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22	Beseitigung	09
---------	-------------	----

e) Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23	Beseitigung	09
---------	-------------	----

III. Sonderabfälle

Art. 24	Begriff	09/10
Art. 25	Pflichten der Besitzer	10
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	10

IV. Finanzierung

Art. 27	Finanzierung der Abfallent-	
	sorgung	10/11
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung	
	der Gebühren	11
Art. 29	Gebührentarif	11

V. Schlussbestimmungen

Art. 30	Vollzug	12
Art. 31	Rechtspflege	12
Art. 32	Widerhandlungen	12
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	12
Art. 34	Inkrafttreten	12/13

GEBÜHRENTARIF**I. Haushaltungen**

Art. 1	Gebührenart	14
a)	<u>Grundtaxe</u>	
Art. 2	Bemessungsgrundlagen	14
Art. 3	Ansätze	14
b)	<u>Gebührensack, Vignette</u>	
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	15
Art. 5	Ansätze	15

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 6	Kleingewerbe	15
Art. 7	Uebrige Gewerbe	16
Art. 8	Grundgebühr	16
Art. 9	Gewerbecontainer, Containerplombe	16
Art. 10	Direktlieferung	17

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	17
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	17
Art. 13	Grobsperrgut	17
Art. 14	Separatsammlungen	17/18
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	18
Art. 16	Bezug	18
Art. 17	Inkrafttreten	18/19

Die Einwohnergemeinde Brüttlen

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. AllgemeinesGemeinde-
aufgabe Artikel 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MüRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisa-
sation Artikel 2

Durchfüh- Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Abfallkon-
zept Artikel 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MüRA sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information Artikel 4

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungs- Artikel 5
pflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und AblagerungsverbotArtikel 6

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfällea) Gemeinsame BestimmungenOeffentliche AbfallkörbeArtikel 7

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hausabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen Artikel 8

- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes über die Reinhaltung der Luft).
- 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzer- Artikel 9
kleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Artikel 10

- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblech
 - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostie- Artikel 11
rung

- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- 3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

- 4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper Artikel 12

- 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- 2 Im übrigen gelten die eigenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung Artikel 13

Die Gemeinde kann sich im Rahmen der Abfallrechnung an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragen von Aufgaben Artikel 14

Das zuständige Organ beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr Artikel 15

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

2 Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrricht

Begriff Artikel 16

1 Als Hauskehrricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen oder ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12 oder 15 fallen.

2 Dem Hauskehrricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 15 oder 20 fallen.

**Behälter
und
Gebinde** Artikel 17

1 Der Hauskehrricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und ca. 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt.
Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

**Abfuhrtage
Annahme-
stellen** Artikel 18

1 Der Hauskehrricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereit-
stellung

Artikel 19

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Artikel 20

- 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nach Artikel 16 zugeführt werden können:
 - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).
- 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Artikel 21

- 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien**Beseitigung** Artikel 22

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b) Steine, Keramik, Flachglas;
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**Beseitigung** Artikel 23

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle**Begriff** Artikel 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer Artikel 25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen des Gemeinderates den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen für
Kleinmengen Artikel 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl). Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung Artikel 27

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benützer;

- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates oder des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze Artikel 28
für die

Bemessung
der
Gebühren

- 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- 2 Der Gebührentarif soll so ausgestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebühren-
tarif

Artikel 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr-, Energie und Wasser zu genehmigen ist.
Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SchlussbestimmungenVollzug Artikel 30

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt.

Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechts-
pflege Artikel 31

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhand-
lungen Artikel 32

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausfüh-
rungsbe-
stimmungen Artikel 33

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkraft-
treten Artikel 34

1 Das Reglement tritt auf den 31. März 1992 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

- das Abfallreglement vom 15. Dezember 1973, genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 15. Januar 1974;

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Brüttlen am 23. März 1992.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

C. Wiedmer

C. Wiedmer

J. Reber

J. Reber

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brüttlen während der Zeit vom 02. März 1992 bis 13. April 1992, also 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 1992 vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Brüttlen öffentlich auf-
lag. Während dieser Zeit sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen eingelangt. Auflage- und Einsprachefrist wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 vom 26. Februar 1992 und in den Amtsanzeigern für das Amt Erlach Nr. 09 vom 28. Februar 1992 und Nr. 10 vom 06. März 1992 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Der Gemeindeschreiber:

J. Reber

Brüttlen, 29. April 1992/JR

J. Reber

ABFALL / Abfallreglement



Die Einwohnergemeinde BRÜTTELEN

erlässt gestützt auf Artikel 28 und 29 des Abfallreglementes vom 23. März 1992

unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F**I. Haushaltungen**Gebührenart Artikel 1

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushalte zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) GrundgebührBemessungs-
grundlagen Artikel 2

- 1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.
- 2 Sie werden durch die Gemeindekasse jährlich pro Einwohner/Haushalt erhoben.

Ansätze Artikel 3

- 1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.
- 2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.
- 3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 60.-- bis Fr. 100.--.

b) Gebührensack, VignetteBemessungs-
grundlagen Artikel 4

- 1 Durch Gebührensack oder Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung, Transport und Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- 2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.
- 3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- 4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze Artikel 5

- 1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport??, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 2 Die Ansätze werden abgestuft nach:
 - Gebührensäcke/Vignetten für
 - 17 Liter
 - 35 Liter
 - 60 Liter
 - 110 Liter
 - Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels-
und DienstleistungsbetriebeKleingewerbe Artikel 6

- 1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtabfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.
- 2 Das Kleingewerbe wird behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Uebrige
Betriebe

Artikel 7

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr Artikel 8

1 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

a) für Kleingewerbe ohne Haushalt:
Fr. 80.-- bis Fr. 120.--

b) für übrige Betriebe:
Fr. 100.-- bis Fr. 400.--

Container
von
Betrieben
Container-
plombe

Artikel 9

1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

2 Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Mura festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direkt-
lieferung

Artikel 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von
Gebühren-
säcken
Vignetten
und Contai-
nerplomben

Artikel 11

- 1 Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
- 2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss
von der
Abfuhr

Artikel 12

- 1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut Artikel 13

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separat-
sammlungen

Artikel 14

- 1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
- 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen.

- 3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
- 4 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere
gebühren-
pflichtige

Artikel 15

- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen der Gemeinderat oder die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.-- beträgt.
- 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2,000.-- je nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Artikel 16

- 1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Einwohner/Haushalt erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Pro Haushalt wird die Grundgebühr für max. fünf Einwohner erhoben.
- 3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkraft- Artikel 17
treten

- 1 Dieser Tarif tritt auf den 31. März 1992 in Kraft.
- 2 Der Tarif vom 25. Juli 1974, genehmigt durch die Direktion für Verkehr und Wasser am 20. August 1974, wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

C. Wiedmer

C. Wiedmer

J. Reber

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnenden Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass der vorliegende Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brüttelen während der Zeit vom 02. März 1992 bis 13. April 1992, also 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. März 1992, vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Brüttelen öffentlich auflag.

Während dieser Zeit sind gegen diesen Gebührentarif keine Einsprachen eingelangt.

Auflage und Gemeindeversammlung wurden im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 vom 26. Februar 1992 und in den Amtsanzeigen für das Amt Erlach Nr. 09 vom 28. Februar 1992 und Nr. 10 vom 06. März 1992 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Der Gemeindeschreiber:

Brüttelen, 29. April 1992/JR

J. Reber

ABFALL / Gebührentarif

